

ACHTUNG: FRISTENDE FÜR ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ANTWORTEN AUF IHRE RECHTSFRAGEN RUND UM COVID-19

Auch nach mehreren Wochen COVID-19 Krise, wir sind für Sie da! Wir stehen Ihnen zur Lösung Ihrer rechtlichen Probleme und Fragen rund um die Auswirkungen der Corona-Pandemie gerne zur Verfügung. Derzeit sind viele Bürgerinnen und Bürger, sei es als Unternehmerinnen und Unternehmer oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Folge der Auswirkungen der Corona-Krise mit zahlreichen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen konfrontiert. Wir beraten Sie gerne in allen Sie betreffenden Bereichen, insbesondere:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht
- ✓ Miet- und Wohnrecht (Belange von Mietern und Vermietern von Wohn- und Geschäftsräumen)
- ✓ Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht
- ✓ Entschädigung für Betriebsausfall
- ✓ Versicherungsrecht
- ✓ Reiserecht
- ✓ Steuer- und Abgabenrecht
- ✓ Förderungen und Finanzierungen
- ✓ Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament
- ✓ Ehe- und Familienrecht
- ✓ Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- ✓ Insolvenz- und Exekutionsrecht
- ✓ Baurecht, Bauvertragsrecht
- ✓ Konsumentenschutz und Internetrecht
- ✓ Allgemeine zivilrechtliche Angelegenheiten
- ✓ Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
- ✓ Strafrechtliche Angelegenheiten
- ✓ Uvm

Gemeinsam schaffen wir das.

Die fachliche Diskussion der letzten Wochen beschäftigte sich damit, dass das Covid-19 Maßnahmen-gesetz Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz zumindest teilweise verunmöglicht haben könnte. Manche Betriebseinschränkungen bzw –schließungen beruhen allerdings weiterhin auf dem Epidemiegesetz. Die Frist zur Geltendmachung vieler Ansprüche endet am 27.4.2020.

Welche Ansprüche bestehen?

§ 20 Epidemiegesetz kennt die Schließung und Beschränkung von Betrieben, die von den Bezirksverwaltungsbehörden verfügt werden können oder konnten. Manche Kommunen haben Verordnungen

zur Schließung von Beherbergungs- und Seilbahnbetrieben erlassen (und später – bezeichnend – wieder aufgehoben). Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß § 15 Epidemiegesetz Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum untersagt.

Für all diese angeordneten Maßnahmen sah § 32 Epidemiegesetz eine Vergütung für den Verdienstentgang vor, also einen Entschädigungsanspruch für Unternehmen, die aufgrund der Verordnungen einen finanziellen Schaden erlitten haben. Allenfalls könnte dieser Entschädigungsanspruch auch analog nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz anwendbar sein.

Unbedingte Voraussetzung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag binnen sechs Wochen ab den im Gesetz näher bezeichneten Zeitpunkten zu stellen. Sonst erlischt der Anspruch jedenfalls.

Mögliche Verfassungswidrigkeit von Covid-19 Gesetzen?

Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen einen zumindest teilweisen Ausschluss von Entschädigungsansprüchen vorsehen, welcher verfassungswidrig sein könnte, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Entschädigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen; nur dann kann nämlich der Instanzenzug bis zum Verfassungsgerichtshof durchlaufen werden und nur dann kann überhaupt eine Entschädigung erfolgreich geltend gemacht werden (sogenannte „Ergreiferprämie“).